

## **Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **HIER**

### **Anhörung hinsichtlich eines zu erhebenden Erstattungsanspruchs gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes**

- Die Sozialversicherungsträger sind aufgefordert, jeden Fall einzeln zu bewerten. Entsprechend kann es keinen vorformulierten Text geben, wie auf ein Schreiben zur Anhörung zu beantworten ist. Diese Empfehlung listet Fragen auf, die die Angeschriebenen in ihrer Antwort aufgreifen sollten - neben den im Schreiben aufgeworfenen Fragen.
  - Was hat Sie bewogen, eine Verpflichtungserklärung abzugeben?
  - Von welcher Verpflichtungsdauer sind Sie ausgegangen?
    - Warum sind Sie von dieser Verpflichtungsdauer ausgegangen?
    - War das ein Thema in Ihrem Gespräch mit der Ausländerbehörde und was wurde Ihnen in diesem Gespräch geantwortet?
    - Wie wurden sie über die finanziellen Auswirkungen beraten?
    - In der Regel wurden die Gespräche und damit die erteilten Auskünfte nicht protokolliert. Damit können weder Sie als Verpflichtungsgeberin oder -geber noch die Ausländerbehörde belegen, wie Sie über die Auswirkungen einschl. Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung aufgeklärt wurden. Die bisher vorliegenden Gerichtsurteile legen diese Tatsache zulasten der Verpflichtungsgeberinnen und -geber aus. Wir empfehlen, auch deutlich darauf hinzuweisen, wie Sie die Tatsache fehlender Beratungsprotokolle beurteilen.
  - Wie geht es Ihnen mit der jetzigen Aufforderung, bis zum Ende des dritten Aufenthaltsjahrs des oder der Gebürgten für die Sozialleistungen aufkommen zu sollen?
- Weitere Empfehlungen:
  - Wenn Sie sich in dieser Sache getäuscht fühlen, formulieren Sie dies deutlich, aber sachlich.
  - Wenn Sie sich in die Irre geführt fühlen, formulieren Sie dies uneingeschränkt.
  - Formulieren Sie deutlich die Erwartung, dass Sie nicht zur Erstattung der Sozialleistungen herangezogen werden, weil Sie

uneingeschränkt davon ausgegangen sind, dass mit der Anerkennung in einem Asylverfahren Ihre Verpflichtungserklärung enden würde.

- Jede Stellungnahme im Anhörungsverfahren ist persönlich zu formulieren und muss die tatsächliche Erinnerung an das Verfahren und die eingegangene Verpflichtung widerspiegeln.
- Beantworten Sie auch die Fragen, die vom Jobcenter proArbeit in dem Schreiben gestellt wurden.
- Grundsätzlich gilt, dass im Verfahren die deutsche Sprache Amtssprache ist. Dennoch empfehlen wir, erst einmal die Antwort in der Muttersprache zu formulieren, um sie dann mit Hilfe einer Übersetzerin oder eines Übersetzers ins Deutsche zu übersetzen.